

Amtsblatt

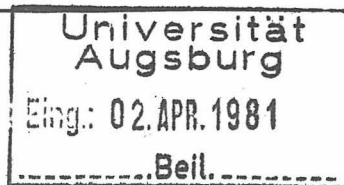
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Teil II

Nummer 3

Ausgegeben in München am 27. März 1981

Jahrgang 1981



Inhalt

	Seite		Seite
<u>Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg</u>	41	Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Coburg	56
Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg	42	Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München	58
Ordnung für die Diplomprüfung der Studenten der Katholischen Theologie der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern	46	Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Fach Mathematik an der Universität Bayreuth	61
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften durch die Universität Würzburg	53	Ordnung für das Aufbaustudium in Pastoraltheologie mit Schwerpunkt Jugendpastoral an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern	61
Satzung über die Verleihung des Diplomgrades an Absolventen des Fachhochschulstudienganges Lebensmitteltechnologie an der Fakultät für Brauwesen, Lebensmitteltechnologie und Milchwissenschaft der Technischen Universität München	54	Ordnung des Aufbaustudiums kirchliche Dienste der Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät S. J., München	66
		Berichtigung	70

Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 13. Januar 1981

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Augsburg folgende

Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980 (KMBI II, S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 4 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 4 Satz 1, in § 7 und in § 14 Abs. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 2 wird gestrichen. § 8 Abs. 3 bis 5 werden § 8 Abs. 2 bis 4.

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist zur Meldung zur Vor- oder Zwischenprüfung um mehr als zwei Semester oder die Frist zur Meldung zur Abschlußprüfung um mehr als vier Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Prüfling eine Schlußprüfung, eine Vor- oder Zwischenprüfung ganz oder teilweise wiederholt, verlängert sich die Frist um die nach der Prüfungsordnung für die Wiederholung der Prüfung benötigten Semester.“

6. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Prüfung nach § 16 Abs. 3 nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie jeweils in den nicht bestandenen Fächern wiederholt werden.“

7. In § 18 Abs. 3 wird der Satz 3 gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 12. November 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 1980 Nr. I B 4 - 6/182 678.

Augsburg, den 13. Januar 1981

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Januar 1981 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Januar 1981 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Januar 1981.

KMBl II-1981-S. 41

III. Abschnitt: Lehrkörper

1. Kapitel:

Professoren

§ 22 Berufungsausschuß

§ 23 Probeveranstaltungen

§ 24 Berufungsvorschlag

§ 25 Sondervotum

2. Kapitel:

Sonstige Lehrkräfte

Lehrkräfte für besondere Aufgaben
sowie

§ 26 hauptberufliche künstlerische und
wissenschaftliche Mitarbeiter

§ 27 Lehrbeauftragte

IV. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg

Vom 30. Januar 1981

Auf Grund des Art. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht:

- I. Abschnitt: Allgemeines
- § 1 Rechtsstellung
 - § 2 Aufgabe
- II. Abschnitt: Aufbau und Organisation
- § 3 Organe der Hochschule
 - 1. Kapitel:
Präsident und Vizepräsident
 - § 4 Leitung der Hochschule
 - § 5 Vertretung des Präsidenten
 - § 6 Amtserledigung
 - 2. Kapitel:
Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
 - § 7 Wahlgremium, Wahlleiter, Wahlausschuß
 - § 8 Wählbarkeit
 - § 9 Wahlausschreiben
 - § 10 Wahlvorschläge
 - § 11 Durchführung der Wahl
 - § 12 Wahlgang (Wahlgänge)
 - § 13 Verkündung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl
 - § 14 Wiederholung einer ergebnislosen Wahl
 - § 15 Wahlprüfung (Wahlanfechtung)
 - § 16 Fristen
 - § 17 Wahlprotokoll; Wahlunterlagen
 - 3. Kapitel:
Senat
 - § 18 Senat
 - § 19 Beratende Ausschüsse
 - § 20 Geschäftsordnung
 - § 21 Verleihung von Ehrenbezeichnungen

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

Die Hochschule für Musik Würzburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze; sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

Die Hochschule für Musik Würzburg dient vor allem der Pflege der Tonkunst, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Fertigkeiten und Kenntnisse durch Kunstübung, Forschung, Lehre und Studium. Ziel der Ausbildung von Studierenden zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in Musik und Musikerziehung ist eine möglichst hohe Vollkommenheit im Dienste der Beherrschung von Werken aller Stilepochen und die Entfaltung persönlicher Gestaltungskraft.

II. Abschnitt: Aufbau und Organisation

§ 3 Organe der Hochschule

Die Organe der Hochschule sind:

1. der Präsident,
2. der Senat.

1. Kapitel: Präsident und Vizepräsident

§ 4 Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule wird von einem Präsidenten geleitet. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Der Präsident wird durch einen Vizepräsidenten unterstützt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die Amtszeit beginnt mit Wirksamwerden der Bestellung durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus.

§ 5 Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten; in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird er durch den Kanzler vertreten (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG). Im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten wird der Präsident in allen Angelegenheiten durch den Kanzler vertreten.